

Änderungen der beauftragten Leistung

- Feststellung, dass relevante Änderung vorliegt
- Abgrenzung zur Nachbesserung
- Vertragliche Regelung
- Honoraranspruch

Änderungen der beauftragten Leistung nach VHF

Theorie:

„Alle Vertragsregelungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.“

Änderungen der beauftragten Leistung

- Bedeutung § 10 HOAI
- Anordnungsrecht
- Vereinbarungspflicht
- Sicherung Honoraranspruch

Änderungen der beauftragten Leistung

- Vereinbarungspflicht
- Verweigerung einer schriftlichen Vereinbarung
- Reaktionsmöglichkeiten
- Zurückbehaltungsrecht

Änderungen der beauftragten Leistung nach VHF

Änderung Planungsgegenstand

Unter Änderungen des Planungsgegenstandes sind erweiternde und/oder ändernde Vorgaben des AG am zu planenden Objekt umfasst.

Dies sind z.B.: zusätzliches Geschoss, weitere Gebäudeteile, Systemwechsel in der Anlagentechnik, etc.

Änderungen der beauftragten Leistung nach VHF

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe .. führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur HU-Bau / EW-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.5 AVB).

Änderungen der beauftragten Leistung nach VHF

Gegenstand und Grundlagen des Vertrags

1.1 Die mit Vertrag vom , Auftragsnummer (im weiteren Hauptvertrag genannt) vereinbarten Leistungen werden um die in § 3 beschriebenen Leistungen erweitert.

3.2.1 Der Planungsgegenstand nach § 1 des Hauptvertrages wird wie folgt erweitert/geändert:

Änderungen der beauftragten Leistung nach VHF

Die Vereinbarungen des Hauptvertrages zur Bestimmung der Vergütung gelten uneingeschränkt auch für diese Vertragserweiterung.

Der Auftragnehmer erhält für die Leistungen nach § 3 Nr. 3.2 ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von € netto pauschal